

## B e r i c h t

der

### nationalrätlichen Commission über Reiseentschädigungen und Taggelder.

(Vom 25. Juli 1869.)

Tit. I

Am 22. Christmonat 1868 genehmigte die Bundesversammlung folgendes Postulat, bei Anlaß der Budgetberathung für 1869:

„Der Bundesrath ist eingeladen, eine Revision der Bestimmungen „über Reiseentschädigungen, Taggelder und andere nicht in fixen Gehalten „bestehende Emolumente, einzuleiten, um mehr Gleichmäßigkeit und Ersparniß in diesen Ausgaben zu erzielen.“ (Bundesblatt von 1869, Bb. I, S. 7.)

In Folge dieser Einladung unterwarf der Bundesrath die verschiedenen Verordnungen in dieser Materie einer neuen Prüfung, und erließ am 19. März 1869 ein Dekret, das er am gleichen Tag den gesetzgebenden Räten mittheilt. (Ibidem, S. 432.)

Es verbreitet sich diese Schlußnahme in 6 Kapiteln über die Taggelder und Reiseentschädigungen

- I. der Administrativcommissionen,
- II. „ Kommissionen für technische Expertisen,
- III. „ eidgenössischen Beamten und Angestellten,
- IV. „ besondern Missionen,
- V. „ Militärinspektoren,
- VI. „ Instruktoren.

Weiter zu gehen schien dem Bundesrath nicht indigirt, und namentlich glaubte er die Frage der Taggelder und Reiseentschädigungen des Nationalrathes und der Kommissionen der gesetzgebenden Räte, sowie des Bundesgerichtes, ohne speziellen Auftrag, nicht in das Gebiet einer Revision ziehen zu sollen.

Der Ständerath, dem in dieser Angelegenheit die Priorität zustand, vernahm am 13. Heumonat den Bericht seiner sachbezüglichen Kommission, der mit dem Antrag schloß, vor der Verfügung des Bundesrathes einfach Kenntniß zu Protokoll zu nehmen. Er trat aber dieser Ansicht nicht bei, sondern wies den Gegenstand an seine Kommission zurück, mit der Direktion, Anträge über Regulirung der Reise- und Taggelder der Mitglieder der Bundesversammlung, ihrer Kommissionen und des Bundesgerichts zu hinterbringen.

Auf diese Rückweisung hin erstattete die Kommission dem Ständerath am 22. Heumonat neuen Bericht, in welchem sie vorab zugab, daß das Postulat vom 22. Christmonat 1868 allerdings auch auf die Taggelder und Reiseentschädigungen der obersten Stellen sich ausdehne, da es ganz allgemein, folglich umfassend, laute. Wenn der Bundesrath darüber Zweifel hege, so sollten ihm diese durch einen Entscheid der Bundesversammlung genommen werden. Es könne aber schwerlich im Sinne der Bundesversammlung liegen, die Sache von sich aus, unter Beiseitesetzung des Bundesrathes, zu erledigen, und die Kommission hielt demnach dafür, ihr Auftrag laute vorab dahin, Grundsätze vorzuschlagen, nach welchen der Bundesrath Anträge für Erfüllung des genannten Postulats zu bringen habe.

Als solche Grundsätze bezeichnet sie vorab:

Vollständigkeit des Tarifs für derartige Entschädigungen, indem nur dadurch die im Postulat hervorgehobene größere Gleichförmigkeit erhalten werden könne.

Reduktion der Reiseentschädigungen von 1 Fr. 50 auf 1 Fr., da jene Summe den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entspreche, und nur noch für diejenigen Mitglieder gerecht erscheine, welche Alpenpässe zu überschreiten haben.

Vorschriften gegen Cumulation der Reiseentschädigungen. Dabei führt sie als Beispiel an, wie im Jahr 1868 vier Bundesrichter, die gleichzeitig Mitglieder des Nationalraths waren, doppelt Reise-gelder, nämlich einmal vom Bundesgericht, und einmal vom Nationalrath für die gleiche Reise erhielten, währenddem doch zwischen dem Schluß des Bundesgerichts und der Eröffnung der Bundesversammlung nur zwei Tage lagen.

Als Bundesrichter erhielten sie :

Für 34 St.	41 St.	45 St.	25 St.
Fr. 74. 80.	Fr. 79.	Fr. 93.	Fr. 56.

Als Nationalräthe sodann :

Fr. 102.	Fr. 123.	Fr. 135.	Fr. 75.
----------	----------	----------	---------

Totalbetrag für den Einzelnen :

176. 80.	Fr. 202.	Fr. 228.	Fr. 131.
----------	----------	----------	----------

Gleichstellung der Reiseentschädigung der Bundesrichter, die nur 70 Rp. per Stunde beträgt, mit denjenigen der Nationalräthe, nämlich auf 1 Fr. per Stunde Wegs.

Festsetzung der Taggelber der Nationalräthe auf 14 Franken statt 12 Franken. Sie findet, daß wenn die Reiseentschädigung herabgesetzt wird, die daherigen Minderausgaben nahezu hinreichen, die Mehrkosten der Taggelber zu decken; dabei erscheint es ihr schicklich, daß die Vertreter der Nation nicht schlechter gestellt werden, als die eigenen Kommissionen.

Festsetzung der Taggelber der Bundesrichter auf 14 Franken, unter Befassung einer Entschädigung von 20 Fr. an den Präsidenten und Gerichtsschreiber.

Entschädigung der Kommissionsglieder gleich der der Mitglieder ihrer respektiven Behörden für Taggeld und Reiseentschädigung.

Die Kommission schloß ihren Bericht dahin :

- 1) Es sollte der Tarif vervollständigt werden;
- 2) der Bundesrath habe hiefür der Versammlung die gehörigen Vorschläge zu hinterbringen;
- 3) der Bundesrath möchte bei Berathung seines Vorschlags die von der Kommission ausgesprochenen Ansichten und Betrachtungen prüfen, und erwägen, ob nicht durch solche Verfügungen mehr Gleichförmigkeit in die Sache gebracht werden könne,

und sie stellte somit den Antrag :

„Der Bundesrath ist eingeladen, im Sinn und Geist des heutigen Berichtes der ständeräthlichen Kommission, und eines von der Bundesversammlung im Dezember 1868 angenommenen Postulats, eine Revision der Taggelber und Reiseentschädigungen der Nationalräthe, Kommissionen der gesetzgebenden Räthe und der Mitglieder des Bundesgerichts vorzunehmen und der Bundesversammlung in ihrer nächsten Session bezüglichen Bericht und Antrag vorzulegen.“

Diesem Antrag ist der Ständerath in seiner Sitzung vom 22. Heu-  
monat einfach beigetreten und die Angelegenheit gelangte an den Natio-  
nalrath.

Sobald Ihre Kommission die Akten erhalten und von denselben  
Kenntniß genommen hatte, trat sie am Nachmittag des 24. dieß zu einer  
einkläflichen Berathung zusammen und giebt sich die Ehre, Ihnen hiemit  
ihre Ansichten mitzutheilen und einen Antrag zu stellen, welcher mit  
dem Beschluß des Ständeraths nicht in allen Theilen einig geht.

Für's erste ist sie mit dem Ständerath dahin einverstanden, daß  
ein neuer Tarif für die in Frage stehenden Entschädigungen aufgestellt  
werden soll, der in umfassender Weise auch die den obersten Behörden  
zuständigen Gebühren in sich begreift und, nach Maßgabe des Postulats  
vom 22. Christmonat 1868, auf möglichste Gleichförmigkeit hinczielt.  
Ihre Kommission wünscht aber, daß neben der Gleichförmigkeit auch  
die im Postulate verlangte Deconomie nicht außer Acht gelassen werde  
und sie findet sich zu dieser Bemerkung um so eher veranlaßt, als sie  
dem vom Bundesrathe vorgelegten neuen Tarif nicht entnehmen konnte,  
daß diese Bestimmung des Postulats in allen Theilen Berücksichtigung  
fand.

Ihre Kommission neigt sich ferner dem Beschluß des Ständerathes  
darin zu, daß sie den Bundesrath eingeladen wissen möchte, den neuen  
Tarifentwurf den Räten in der nächsten Session vorzulegen, wobei sie  
voraussetzt, daß damit die nächste ordentliche Winter-session des neu-  
gewählten Nationalrathes verstanden sei. In dieser Voraussetzung wurde  
eine in der Kommission gefallene Ansicht, daß dem Nationalrath sofort  
von der Kommission aus, die gewünschten Erweiterungen des Tarifs im  
Detail vorgeschlagen werden, nicht weiter verfolgt.

Die Kommission wünscht somit auch eine Rückweisung des Geschäftes  
an den Bundesrath, damit dieser auf dem gewöhnlichen Wege den  
Räten einen neuen vervollständigten Tarif unterbreite.

Dann aber kann sie sich dem ständeräthlichen Beschluß in der Rich-  
tung nicht anschließen, daß dem Bundesrath vorab der ständeräthliche  
Bericht zur Beachtung bei seinen Berathungen in allen Theilen empfohlen  
werde.

Ihre Kommission glaubt, es solle das Postulat von 1868 zur  
Wahrheit werden, und in wesentlicher Vereinfachung des Tarifs den  
beiden Grundsätzen, Gleichförmigkeit und Ersparniß, gehörige Aufmerk-  
samkeit geschenkt werden.

Daß der gegenwärtige Satz der Reisegelder bei den heutigen Ver-  
kehrsmitteln zu hoch gegriffen ist, und auf einen Franken für die Weg-  
stunde herabzusetzen sei, scheint Ihrer Kommission gerecht; doch erfordert  
die Billigkeit, daß denjenigen Personen, welche Alpenpässe zu über-

schreiten haben, für diese Strecken eine Entschädigung von  $1\frac{1}{2}$  Franken gegeben werde. Es wäre dieses um so billiger, als dergleichen Reisen auch mehr Zeit in Anspruch nehmen und öfters Uebernachten an Zwischenorten bedingen.

Der Ständerath ist damit ganz einverstanden; wenn er nun aber darauf ausgeht, die durch Herabsetzung der Reisegeelder erzielten Ersparnisse, zur Erhöhung der Taggelder der Mitglieder der obersten Bundesbehörden zu verwenden, so widerspricht diese Bestrebung vollständig der Ansicht aller Mitglieder Ihrer Kommission. Es könnte sich dieselbe nicht zusammenreimen, wie dem Verlangen nach Ersparnissen dadurch entgegengekommen werden sollte, daß man die Taggelder erhöht. Ihre Kommission hält überhaupt dafür, daß ein Taggeld von 12 Franken völlig hinreichend sei, die Kosten zu decken, welche durch die Erfüllung der für die Eidgenossenschaft übernommenen Pflichten verursacht werden, und daß eine Erhöhung desselben, weit entfernt, die Hingebung für das Vaterland zu erhöhen, dieselbe nur abschwächen würde.

Sie ist daher entschieden der Meinung, daß das Taggeld für die Mitglieder des Nationalraths nicht erhöht werde, sondern auf 12 Franken festgesetzt bleibe.

Sie kann dabei keinen genügenden Grund finden, warum die Kommissionen der gesetzgebenden Räte höher entschädigt werden sollen, wenn sie sich außerordentlich versammeln, als wenn ihre Arbeiten während den gewöhnlichen Sitzungen der Räte stattfinden. Es kommt ihnen im Grunde bei den meist kurzen Sitzungen durch das verhältnismäßig hohe Reisegeld (1 Fr. per Stunde) schon ein besonderer Vortheil zu. Und wenn der Nationalrath selber sich außerordentlich versammelt, ist ihm noch nie in den Sinn gekommen, dafür höheres Taggeld verlangen zu wollen oder zu beanspruchen.

Die Kommission wünscht daher, daß diese Ausnahmsentschädigung aufgehoben und Taggeld wie Reiseentschädigungen für außerordentlich versammelte Kommissionen im Tarif gleich der für die Mitglieder der Räte in ordentlicher Sitzungszeit bestimmten Entschädigung festgesetzt werde.

Das gleiche Taggeld wie Reiseentschädigung wünscht die Kommission festgesetzt für die Mitglieder des Bundesgerichtes und seiner Kommissionen. Es müßte dieses um so gerechter sein, wenn die Mitglieder vor dem Beginn der Gerichtssitzung einen oder zwei Tage zum Altstudium in Anspruch nehmen. Nur dem Präsidenten des Bundesgerichtes, wie dem Gerichtschreiber sollte ein höheres Taggeld von etwa 15 Franken verabfolgt werden.

Die Kommission reassumirt somit ihre Anträge über diesen Punkt der Vervollständigung des Tarifs dahin, daß

- 1) die Reiseentschädigung für die Mitglieder der gesetzgebenden Räthe und des Bundesgerichts auf einen Franken für die Wegstunde gesetzt werde, daß aber denjenigen Personen, welche Alpenpässe zu überschreiten haben, für diejenigen Strecken, auf denen eine höhere Posttage bezogen wird, eine Zulage von einem halben Franken für die Wegstunde gegeben werde;
- 2) das Taggeld für jedes Mitglied des Nationalrathes und des Bundesgerichts in ordentlicher Versammlung und in außerordentlichen Kommissionen, auf 12 Franken für den Tag gesetzt werde, mit Zulage von etwa 3 Franken für den Präsidenten des Bundesgerichts und für den Gerichtschreiber.

Nach diesen Bemerkungen, von denen die Kommission um so eher auf günstige Aufnahme beim Bundesrath hofft, weil ihm schon ein ähnlicher, sachbezoglicher, seines Finanzdepartements vorlag, erlaubt sich Ihre Kommission noch einige Bemerkungen über den vom Bundesrath vorgelegten Bundesbeschlußentwurf vom 19. März 1869, von dessen Bestimmungen sie nicht einfach Vormerkung zu Protokoll genommen wissen möchte.

Ueber dessen erstes Kapitel, Entschädigung der Administrativ-Kommissionen, mag das Vorstehende genügen, den Bundesrath zu veranlassen, das Taggeld für die Mitglieder derselben auf je 12 Franken festzusetzen, Berichterstattungen und Ausnahmefälle vorbehalten.

Ueber das zweite Kapitel, Kommissionen für technische Experimenten, macht Ihre Kommission keine Bemerkung.

Ueber das dritte Kapitel, Eidgenössische Beamtete und Angestellte, erlaubt sich die Kommission die Bemerkung, daß ihr die Erhöhung der Tagelder, gegenüber den Bestimmungen des Bundesrathsbeschlusses vom 10. Christmonat 1856, namentlich in Beziehung auf die oberen Beamteten, in keiner Weise geboten scheint, und daß das Ansehen und die Popularität solcher Beamteten im Lande sicher nicht gewinnt, wenn sie mit mehr als genügenden Hilfsmitteln ausgerüstet werden. Ihre Kommission gibt jenen alten Bestimmungen entschieden den Vorzug, und glaubt auch dem Postulat gerechter zu werden, wenn sie hier vor Erhöhungen der Tagelder warnt.

Mit den Bestimmungen des vierten Kapitels, besondere Missionen, erklärt sich die Kommission einverstanden, ebenso

mit den im fünften Kapitel behandelten Entschädigungen für Militärinspektionen; nur möchte sie den Bundesrath ersuchen, die Frage zu prüfen, ob es nicht einfacher wäre, die Inspektoren den übrigen Bundesbeamteten in Beziehung auf das Reisegeld gleichzustellen. Auch die Frage möchte er in Berücksichtigung ziehen, ob nicht allzuweite Reisen von Inspektoren, um manchmal winzige Abtheilungen zu inspizieren, vermieden oder etwa durch Festsetzung einer Maximalentfernung für gewisse Fälle beschränkt werden könnten und sollten.

Ueber die Bestimmung des sechsten Kapitels, Instruktoren, hat die Kommission nur die Bemerkung, daß es ihr einfacher schiene, für diese Beamteten ein Reisegeld von 1 Fr. per Stunde zu bestimmen, als 60 Rp. für die Reise und 40 Rp. für Unzugskosten.

In Beziehung auf die beiden letztgenannten Kapitel, Militär-Inspektoren und Instruktoren, scheint die Prüfung einer andern Frage wünschbar, nämlich der, ob es nicht besser wäre, die Bestimmungen über die Entschädigungen der Militärinspektoren, der Instruktoren und der einzeln reisenden Militärpersonen überhaupt, den Militärreglementen vorzubehalten, gleich wie auch die Entschädigungen, welche dem eidgenössischen Schulrath gebühren, in dem Reglement über die eidgenössische polytechnische Schule ihre Stelle gefunden haben. Die militärischen Verhältnisse sind ganz eigenthümlicher Natur, und es erscheint daher um so gerechtfertigter, wenn der Bundesrath die nähere Prüfung dieser Frage vornimmt.

Endlich hat sich die Kommission darüber auszusprechen, daß sie, gleich dem Ständerath, entgegen ist den Cumulationen von Reisegeldern und Tageentschädigungen, und sie möchte daher den Bundesrath eingeladen wissen, bei seinen Vorschlägen Bedacht zu nehmen auf einen Artikel, der, ohne ungerecht, ja ohne nur unbillig zu werden gegen die Betreffenden, doch dem Uebelstand vorbeuge, daß für eine und dieselbe Reise zwei Gebühren bezahlt werden müssen.

Nach all dem Gesagten kommt Ihre Kommission zu dem Antrag, Sie möchten in theilweiser Abänderung der ständeräthlichen Schlußnahme

beschließen:

Der Bundesrath ist eingeladen, nach Maßgabe des von der Bundesversammlung am 22. Christmonat 1868 angenommenen Postulats, die Revision der bestehenden Vorschriften über die Taggelder und Reiseentschädigungen in umfassender Weise vorzunehmen, ohne dabei von den

Gebühren für die gesetzgebenden Rätthe und das Bundesgericht Umgang zu nehmen.

Bei seinen Berathungen über die sachbezüglichen Vorlagen, welche sich die Bundesversammlung für die nächste ordentliche Winteression erbittet, ist er ersucht, im Sinn und Geist des ständeräthlichen Berichtes dort zu verfahren, wo der nationalrätthliche Bericht nicht von demselben abweicht, dort aber, wo solche Abweichungen stattfinden, sich an diesen letztern, den nationalrätthlichen, zu halten.

Bern, am 25. Heumonath 1869.

Namens der Kommission:

**F. Frey-Herossee.**

---

Note. Am 28. Juli verschoben.

**Bericht der nationalrätlichen Kommission über Reiseentschädigungen und Taggelder.  
(Vom 25. Juli 1869.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.08.1869
Date	
Data	
Seite	859-866
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 247

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.